

Geschäftsbedingungen der Wegmüller AG

Die nachstehenden Bedingungen ("AGB") dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden ("Kunden") und der Wegmüller AG Holz- und Kartonverpackungen (CHE-113.366.505; "Wegmüller"). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Usancen. Zum besseren Verständnis verzichtet die Wegmüller auf weiblich-männliche Doppelformen.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tätigkeiten der Wegmüller | Geschäftsumfang

Die Haupttätigkeit der Wegmüller besteht in der Herstellung von Verpackungen aus Holz und Karton nach Mass sowie deren Auslieferung an die vom Kunden gewünschte Adresse.

Die Wegmüller kann auf Verlangen seiner Kunden auch folgende Nebenleistungen erbringen bzw. offerieren:

- i. Verpackung des Transport- oder Lagerguts im eigenen Werk (inkl. temporärer Einlagerung von Verpackungsmaterialien für einen Zeitraum von grundsätzlich maximal 2 Wochen);
- ii. längerfristige Einlagerung von Verpackungsmaterialien und anderen Gütern;
- iii. eigene Durchführung von Inlandtransporten;
- iv. Einholen von Offerten für Inlandtransporte oder den weltweiten Transport der verpackten Güter.

Soweit Wegmüller bei Dritten Offerten für Speditions- oder Frachtverträge einholt, handelt **sie immer als direkter Stellvertreter des Kunden**. Sämtliche Speditions- und Frachtverträge mit Dritten werden somit immer direkt zwischen dem Kunden und dem Spediteur bzw. Frachtführer abgeschlossen.

1.2 Reihenfolge der massgeblichen Bestimmungen

Auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung:

- i. Einzelabreden gemäss Offerte;
- ii. Allgemeine Bestimmungen gemäss Abschnitt 1 dieser AGB;
- iii. Tätigkeitsspezifische Bestimmungen:
 - a. *Verpackungsservice*: "Geschäftsbedingungen für den Verpackungsservice" gemäss dem zweiten Abschnitt dieser AGB;
 - b. *Einlagerungen*: "AB Spedlogswiss Lager" in der jeweils neuesten Fassung (sowie Ziffer 2.6 für temporäre Einlagerungen im Rahmen des Verpackungsservice);
 - c. *Selber ausgeführte Inlandtransporte*: Ziffer 1.7 dieser AGB sowie "Allgemeine Bestimmung für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen" der ASTAG (kurz: FFHB ASTAG) in der jeweils neuesten Fassung.

Diese Regelungen finden kumulativ Anwendung und ergänzen sich gegenseitig. Im Falle von Widersprüchen bestimmt sich der Rang nach der obgenannten Reihenfolge.

1.3 Offerten & massgeblicher Offertinhalt

1.3.1 Offerten sind zwei Wochen gültig. Offert- und Angebote, die auf offensichtlichem Irrtum basieren, können korrigiert werden. Angebote, die aufgrund ungenauer Vor-/Angaben erfolgen, gelten als Richtofferten. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch die Wegmüller. Technische Produkteigenschaften und Angaben über Materialqualitäten sowie Liefertermine sind erst und nur dann verbindlich, wenn diese durch die Wegmüller ausdrücklich in der Offerte/Auftragsbestätigung bestätigt worden sind.

1.3.2 Auf der Webseite der Wegmüller oder anderswo publizierte Katalog und Listenpreise sind freibleibend und können ohne vorherige Bekanntgabe geändert werden.

1.4 Pflichten des Auftraggebers

1.4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Wegmüller den Zweck der Verpackung (Transport, Lagerung usw.) und die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, dessen Abmessungen und Gewichte, die Transportempfindlichkeit, die Lieferkette (verschiedene Transportmittel bis zum Bestimmungsort) und alle weiteren Angaben, die für die Erstellung der Verpackung, den Transport oder die Lagerung von Wichtigkeit sein können, mitzuteilen. Angaben zu den Innenmassen der Verpackung muss der Auftraggeber in Millimetern (mm) in der Reihenfolge Länge, Breite und Höhe (LxBxH) sowie das Gewicht des Transportgutes in Kilogramm (kg) mitteilen.

1.4.2 Für Leistungen, die auf fehlerhaften Kundenangaben beruhen,

haftet der Auftraggeber.

1.5 Schutzrechte und Muster von Neuentwicklungen

Muster, Zeichnungen, Pläne, Auswertungen von Transport-Überwachungen, Gutachten, technische Beschreibungen, Prüfungsberichte, Projekte und interne Dokumente bleiben geistiges Eigentum der Wegmüller. Sie gelten als persönlich anvertraut und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Wegmüller vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

1.6 Preise & Preisänderungen

1.6.1 Wenn nichts anderes vermerkt ist, beziehen sich die Preise und Stückzahlen auf eine einzige Lieferung und die Lieferadresse des Auftraggebers. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.6.2 Bis zum Zeitpunkt der Ablieferung behält sich Wegmüller, auch bei bereits abgeschlossenen Verträgen, das Recht vor, beständigte Preise nachträglich an wesentlich veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Dies betrifft jedoch ausschliesslich ausserhalb des Kontrollbereichs der Wegmüller liegende Faktoren wie Preiserhöhungen von Lieferanten, Veränderung der Preise am Rohstoffmarkt, Wechselkursänderungen, Teuerung oder andere die Herstellungs-, Beschaffungs- und Transportkosten beeinflussende Faktoren. Zusätzlich zu vergüten sind jedoch nur die effektiven Mehrkosten oder -aufwendungen.

1.7 Selber ausgeführte Inlandtransporte

1.7.1 Lieferungen mit LKW der Firma Wegmüller ab CHF 500 Warenwert erfolgen franko Domizil per Camion (DAP, vorbehalten Transporte von Dritten, Lieferort ausserhalb der üblichen Transportrouten der Wegmüller AG sowie Auslandlieferungen). Unter einem Warenwert von CHF 500 wird ein Transportkostenanteil von mindestens CHF 50 fällig. Ein LSVA-Kostenanteil (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) wird distanzabhängig und pauschal pro Anfahrt verrechnet. Mehrkosten für die vom Auftraggeber verlangten Schnellgutsendungen gehen zu seinen Lasten.

1.7.2 Auf Wunsch kann die Ware im Werk Attikon abgeholt werden (EXW). Das Abholen der Ware muss spätestens innert drei Tagen nach dem vereinbarten Abholtermin erfolgen. Danach wird die Ware, unter Belastung der Frachtkosten, dem Empfänger zugestellt.

1.7.3 Lieferungen erfolgen, wo möglich, auf Euro-Normpaletten (120x80cm). Der Käufer verpflichtet sich, im Austauschverfahren gleichzeitig dieselbe Anzahl einwandfreie Paletten zurückzugeben. Nicht ausgetauschte Paletten stellt die Wegmüller zum Beschaffungspreis in Rechnung.

1.8 Eigentumsvorbehalt & Retentionsrecht

1.8.1 Das gelieferte Verpackungsmaterial bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Wegmüller und der Käufer ermächtigt die Wegmüller, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

1.8.2 Auf sämtliche Gegenstände, die sich mit Willen des Kunden im Besitz der Wegmüller befinden, findet das Retentionsrecht gemäss AB Spedlogswiss Lager (analog) Anwendung.

1.9 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tage seit Zustellung der Rechnung netto zu bezahlen. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachträglich belastet. Ab eingetretener Fälligkeit wird ein Verzugszins von 5% fällig.

1.10 Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Wegmüller. Die Wegmüller behält sich das Recht vor, den Kunden bei jedem anderen zuständigen in- oder ausländischen Gericht zu belangen.

1.11 Anwendbares Recht

Sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Wegmüller unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Abschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

2 Geschäftsbedingungen für den Verpackungsservice

2.1 Geschäftsumfang

Die Wegmüller (Division Verpackungsservice) verpackt das bestimmte Transport- oder Lagergut des Auftraggebers im eigenen Werk oder im Werk des Kunden (Auftraggeber) für den vorgesehenen Transport oder die Lagerung in einer zum Schutz gegen übliche Gefahren wie Bruch, Nässe etc. geeigneten Verpackung.

2.2 Vorschriften des Auftraggebers

Die Wegmüller erstellt die in Auftrag gegebene Verpackung nach bestem Wissen und Gewissen. Werden vom Auftraggeber in Bezug auf die Erstellung der Verpackung besondere Vorschriften gemacht, trägt dieser die Verantwortung für alle Folgen, die aus der Beachtung dieser Vorschriften entstehen.

2.3 Vorschläge der Wegmüller

Werden ausdrückliche Vorschläge und Anregungen der Wegmüller vom Auftraggeber (z. B. aus Kostengründen) abgelehnt, haftet der Auftraggeber für alle Folgen, die aus der Nichtbeachtung der genannten ausdrücklichen Vorschläge und Anregungen, sogenannten Abmahnungen, entstehen.

2.4 Haftung der Wegmüller

2.4.1 Die Wegmüller haftet für Schäden am übergebenen Verpackungsgut, welche ab dem Zeitpunkt der Übernahme desselben bis zu seiner Rückgabe an den Auftraggeber von der Wegmüller in schuldhafter Weise verursacht werden. Das Verpackungsgut gilt als übernommen, sobald es effektiv von einem Mitarbeiter der Wegmüller in Obhut genommen wird. Es gilt als zurückgegeben, sobald es die Obhut der Wegmüller wieder verlässt oder der Auftraggeber sich mit der Annahme im Verzug befindet.

2.4.2 Die Haftung der Wegmüller AG ist begrenzt auf 8,33 SZR pro kg der beschädigten Ware, max. CHF 100'000.— pro Schadenereignis.

2.4.3 Für Hin- und Rücktransporte sowie für Manipulationen während des Transportes übernimmt die Wegmüller eine Haftung nur dann, wenn sie diese Transporte/Manipulationen selbst durchführt. Im Übrigen finden die Haftungsbestimmungen der FFHB ASTAG Anwendung.

2.4.4 Die korrekte Ladungssicherung beim Abtransport verpackter Güter ab Verpackungsort oder Lager durch Dritte ist Pflicht des vom Auftraggeber beauftragten Chauffeurs/Spediteurs und nicht der Wegmüller.

2.4.5 Für Schäden am Verpackungsgut, welche sich ausserhalb der Obhut der Wegmüller ereignen, übernimmt die Wegmüller grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, es werde der Beweis erbracht, dass ein solcher Schaden nur und ausschliesslich auf erhebliche Mängel der durch die Wegmüller hergestellten Verpackung zurückzuführen ist. Bei derartigen Ansprüchen muss darüber hinaus der Nachweis erbracht werden, dass an der hergestellten Verpackung (inkl. Verstrebungen, Verstaung, Verzerrung, Füllmaterial usw.), nachdem sie die Obhut der

Wegmüller verlassen hat, keine Veränderungen, durch wen auch immer, vorgenommen wurden.

2.4.6 Die Wegmüller haftet nur bei rechtzeitiger und genügend substantiierter Mängelrüge. Fehlende Waren, Beschädigungen sowie andere äusserlich erkennbare Mängel müssen sofort bei Erhalt der Ware und in Anwesenheit des Chauffeurs oder eines Mitarbeitenden der Wegmüller auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Äusserlich nicht erkennbare Schäden und Mängel sind spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich und substantiiert zu rügen.

2.5 Haftungsausschlüsse

Von der Haftung der Wegmüller ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- i. Sämtliche mittelbaren Schäden wie z. B. Nutzungs-, Zins-, Kurs-, Betriebsverluste, entgangener Gewinn, Betriebs- und Nutzungsausfall usw.
- ii. Folgen mangelnder Angaben (gemäss Ziff. 1.4) wie z. B. Folgen, die aus dem Unterbruch der vorgesehenen Lieferkette oder der Umladung auf ein nicht vorgesehenes Transportmittel entstehen.
- iii. Folgen nachträglicher Veränderungen an der Verpackung (inkl. Verstrebung, Verstaung, Verzerrung, Füllmaterial usw.) sowie Folgen nachträglicher Zuladungen.
- iv. Folgen, die aus der Beachtung ausdrücklicher Vorschriften des Auftraggebers (gemäss Ziff. 2.2) entstehen.
- v. Folgen aus der Nichtbeachtung von ausdrücklichen Vorschlägen/Anregungen der Wegmüller (gemäss 2.3).
- vi. Schäden, die in der besonderen Natur (Empfindlichkeit) des Gutes liegen wie z. B. konstruktionsbedingte Beschädigungen als Folgen von normalen Transporterschütterungen.
- vii. Folgen aus der Tatsache, dass sich das Gut in einem für den Transport ungeeigneten Zustand befand, wie z. B. beim Nichtvorhandensein von Transportsicherungen und/oder Verstrebungen, deren Notwendigkeit nur vom Hersteller bzw. Auftraggeber beurteilt und/oder die nur von diesen am Gut angebracht werden können.
- viii. Versteckte Mängel am Transport-/Lagergut, die bei Übernahme durch die Wegmüller durch eine übliche Überprüfung auf Sicht nicht festgestellt werden können.
- ix. Schäden, die durch eine anderweitige Versicherung (z. B. Transport-, Lager-, Feuer-, Frachtführerhaftpflicht-Versicherung) gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Regressansprüche solcher Versicherer.

2.6 Temporäre Einlagerung fertig verpackter Güter

Nach Fertigstellen einer Verpackung wird diese so lange in den Lagerhäusern der Wegmüller zwischengelagert, bis der in der Regel vom Auftraggeber organisierte Abtransport stattfindet. Ab der zweiten Woche der Einlagerungsdauer wird, soweit kein anderer Preis vereinbart wurde, eine Mietgebühr in der Höhe von CHF 12.50 pro benutztem Quadratmeter und Monat erhoben und dem Kunden verrechnet. Auf die Einlagerung finden ansonsten die AB Spedlogswiss Lager Anwendung.